

Tragende Gründe

zum Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses über
eine Änderung der MD-Qualitätskontroll-Richtlinie: Änderung
in §§ 55, 60 und 65 Teil B

Vom 16. Januar 2025

Inhalt

1.	Rechtsgrundlage.....	2
2.	Eckpunkte der Entscheidung.....	2
3.	Bürokratiekostenermittlung	2
4.	Verfahrensablauf.....	2
5.	Fazit	3
6.	Zusammenfassende Dokumentation.....	3

1. Rechtsgrundlage

Auf der Grundlage des § 137 Absatz 3 SGB V zu Kontrollen des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung nach § 275a SGB V beschließt der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) die vorliegenden Änderungen der MD-Qualitätskontroll-Richtlinie (MD-QK-RL).

2. Eckpunkte der Entscheidung

Gegenstand des Beschlusses sind im Wesentlichen erforderliche Anpassungen und Ergänzungen von Fristen im Rahmen der Kontrollen gemäß Abschnitt 5 Teil B MD-QK-RL.

Zu den Regelungen im Einzelnen:

Zu §§ 55 Absatz 5, 60 Absatz 4 und 65 Absatz 4 Teil B:

Die Änderungen in den Sätzen 2 bis 7 beschreiben die wesentlichen Fristen und Verfahrensschritte zwischen Medizinischem Dienst (MD) und Krankenhaus zur Umsetzung der stichprobenbasierten Kontrolle des Personaleinsatzes und sind analog zum Verfahrensablauf zur Einsicht in die Patientendokumentation:

1. MD fordert eine Liste aller Mitarbeitenden je Berufsgruppe an,
2. Krankenhaus übermittelt Liste aller Mitarbeitenden je Berufsgruppe,
3. MD zieht Stichprobe innerhalb von 14 Tagen,
4. MD übermittelt das Ziehungsergebnis unverzüglich an das Krankenhaus.

Dieser Verfahrensablauf benötigt einen gewissen Zeitraum, sodass in Satz 8 geregelt wird, dass abweichend von § 9 Absatz 2 Teil A die Frist zur Durchführung der Kontrolle erst mit der Bekanntgabe der Ziehungsergebnisse an das Krankenhaus beginnt.

Zu §§ 55 Absatz 7, 60 Absatz 6 und 65 Absatz 6 Teil B:

Mit der Regelung in Satz 10 sind die Fristen zur Vereinbarung des Kontrolltermins und zur Durchführung der Prüfung im Verhältnis zum § 9 Absatz 2 Teil A bereits konkretisiert worden, daher wird aus Klarstellungsgründen der zweite Halbsatz in Satz 9 gestrichen. Weiterhin wird in Satz 9 ergänzt, dass die Information über das Ziehungsergebnis vom MD unverzüglich an das Krankenhaus zu übermitteln ist.

3. Bürokratiekostenermittlung

Durch den vorgesehenen Beschluss entstehen keine neuen bzw. geänderten Informationspflichten für Leistungserbringer im Sinne von Anlage II zum 1. Kapitel VerfO und dementsprechend keine Bürokratiekosten

4. Verfahrensablauf

Am 2. Oktober 2024 begann die Arbeitsgruppe QK MD mit der Beratung zur Erstellung des Beschlusssentwurfes. In einer Sitzung wurde der Beschlusssentwurf erarbeitet und im Unterausschuss Qualitätssicherung beraten.

An den Sitzungen der AG und des Unterausschusses wurden gemäß § 136 Absatz 3 SGB V der Verband der privaten Krankenversicherung, die Bundesärztekammer, der Deutsche Pflegerat und die Bundespsychotherapeutenkammer beteiligt.

Stellungnahmeverfahren

Gemäß § 91 Absatz 5a SGB V wurde der Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Gelegenheit gegeben, zum Beschlussentwurf des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der MD-QK-RL Stellung zu nehmen, soweit deren Belange durch den Gegenstand des Beschlusses berührt sind.

Mit Beschluss des Unterausschusses Qualitätssicherung vom 4. Dezember 2024 wurde das Stellungnahmeverfahren am 5. Dezember 2024 eingeleitet. Die der stellungnahmeberechtigten Organisation vorgelegten Dokumente finden sich in **Anlage 1**. Die Frist für die Einreichung der Stellungnahme endete am 2. Januar 2025. Die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit wurde am 5. Dezember 2024 fristgerecht zur Anhörung im Rahmen des Stellungnahmeverfahrens eingeladen.

Die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit teilte mit Schreiben vom 10. Dezember 2024 mit, keine Stellungnahme abzugeben (**Anlage 2**).

5. Fazit

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat in seiner Sitzung am 16. Januar 2025 beschlossen, die MD-QK-RL zu ändern.

Die Patientenvertretung und die Ländervertretung tragen den Beschluss mit.

Der Verband der privaten Krankenversicherung, die Bundesärztekammer, der Deutsche Pflegerat und die Bundespsychotherapeutenkammer äußerten keine Bedenken.

6. Zusammenfassende Dokumentation

Anlage 1: An die stellungnahmeberechtigte Organisation versandter Beschlussentwurf über eine Änderung der MD-QK-RL sowie versandte Tragende Gründe

Anlage 2: Schreiben der Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit

Berlin, den 16. Januar 2025

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende
Prof. Hecken



Beschlussentwurf

des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der MD-Qualitätskontroll-Richtlinie: Änderung in §§ 55, 60 und 65 Teil B

Stand: 05.12.2024

Legende:

Redaktionell anzupassende Passagen sind grau hinterlegt.

Vom TT. Monat 2025

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat in seiner Sitzung am TT. Monat 2025 beschlossen, die MD-Qualitätskontroll-Richtlinie in der Fassung vom 21. Dezember 2017 (BAnz AT 12.12.2018 B2), die zuletzt durch die Bekanntmachung des Beschlusses vom 22. November 2024 (BAnz AT TT.MM.JJJJ BX) geändert worden ist, wie folgt zu ändern:

- I. Teil B – Besonderer Teil wird wie folgt geändert:
 1. § 55 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst: „Hierfür übermittelt das Krankenhaus auf Anforderung des MD innerhalb von 14 Tagen eine Aufstellung der Mitarbeitenden der Berufsgruppen gemäß § 5 Absatz 1 und 2 PPP-RL.“
 - bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt: „Aus dieser vom Krankenhaus übermittelten Aufstellung erfolgt innerhalb von 14 Tagen durch den MD die Ziehung einer Stichprobe je Berufsgruppe.“
 - cc) Nach Satz 6 werden folgende Sätze eingefügt: „Das Ergebnis der Zufallsstichprobe teilt der MD dem Krankenhausstandort unverzüglich mit. Abweichend von § 9 Absatz 2 Teil A beginnen die Frist zur Vereinbarung eines Kontrolltermins und die Frist zur Durchführung der Kontrolle mit Bekanntgabe der Ziehungsergebnisse an das Krankenhaus.“
 - b) In Absatz 7 Satz 9 werden nach den Wörtern „der MD dem Krankenhausstandort“ die Angabe „unverzüglich“ eingefügt und die Wörter „, damit dieser die gezogenen Behandlungsfälle innerhalb von vier Wochen für die Kontrolle bereitstellen kann“ gestrichen.
 2. § 60 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst: „Hierfür übermittelt das Krankenhaus auf Anforderung des MD innerhalb von 14 Tagen eine Aufstellung der Mitarbeitenden der Berufsgruppen gemäß § 5 Absatz 1 und 2 PPP-RL.“

- bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt: „Aus dieser vom Krankenhaus übermittelten Aufstellung erfolgt innerhalb von 14 Tagen durch den MD die Ziehung einer Stichprobe je Berufsgruppe.“
 - cc) Nach Satz 6 werden folgende Sätze eingefügt: „Das Ergebnis der Zufallsstichprobe teilt der MD dem Krankenhausstandort unverzüglich mit. Abweichend von § 9 Absatz 2 Teil A beginnen die Frist zur Vereinbarung eines Kontrolltermins und die Frist zur Durchführung der Kontrolle mit Bekanntgabe der Ziehungsergebnisse an das Krankenhaus.“
 - b) In Absatz 6 Satz 9 werden nach den Wörtern „der MD dem Krankenhausstandort“ die Angabe „unverzüglich“ eingefügt und die Wörter „ , damit dieser die gezogenen Behandlungsfälle innerhalb von vier Wochen für die Kontrolle bereitstellen kann“ gestrichen.
3. § 65 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst: „Hierfür übermittelt das Krankenhaus auf Anforderung des MD innerhalb von 14 Tagen eine Aufstellung der Mitarbeitenden der Berufsgruppen gemäß § 5 Absatz 1 und 2 PPP-RL.“
 - bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt: „Aus dieser vom Krankenhaus übermittelten Aufstellung erfolgt innerhalb von 14 Tagen durch den MD die Ziehung einer Stichprobe je Berufsgruppe.“
 - cc) Nach Satz 6 werden folgende Sätze eingefügt: „Das Ergebnis der Zufallsstichprobe teilt der MD dem Krankenhausstandort unverzüglich mit. Abweichend von § 9 Absatz 2 Teil A beginnen die Frist zur Vereinbarung eines Kontrolltermins und die Frist zur Durchführung der Kontrolle mit Bekanntgabe der Ziehungsergebnisse an das Krankenhaus.“
 - b) In Absatz 6 Satz 9 werden nach den Wörtern „der MD dem Krankenhausstandort“ die Angabe „unverzüglich“ eingefügt und die Wörter „ , damit dieser die gezogenen Behandlungsfälle innerhalb von vier Wochen für die Kontrolle bereitstellen kann“ gestrichen.
- II. Die Änderung der Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft.

Die Tragenden Gründe zu diesem Beschluss werden auf den Internetseiten des G-BA unter www.g-ba.de veröffentlicht.

Berlin, den TT. Monat 2025

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken



Tragende Gründe

zum Beschlussentwurf des Gemeinsamen Bundesausschusses
über eine Änderung der MD-Qualitätskontroll-Richtlinie:
Änderung in §§ 55, 60 und 65 Teil B

Stand: 05.12.2024

Legende:

Grau hinterlegte Textteile: ggf. spezifische Anpassungen erforderlich

Vom TT. Monat 2025

Inhalt

1.	Rechtsgrundlage.....	2
2.	Eckpunkte der Entscheidung.....	2
3.	Bürokratiekostenermittlung.....	2
4.	Verfahrensablauf.....	2
5.	Fazit.....	3
6.	Zusammenfassende Dokumentation.....	3

1. Rechtsgrundlage

Auf der Grundlage des § 137 Absatz 3 SGB V zu Kontrollen des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung nach § 275a SGB V beschließt der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) die vorliegenden Änderungen der MD-Qualitätskontroll-Richtlinie (MD-QK-RL).

2. Eckpunkte der Entscheidung

Gegenstand des Beschlusses sind im Wesentlichen erforderliche Anpassungen und Ergänzungen von Fristen im Rahmen der Kontrollen gemäß Abschnitt 5 Teil B MD-QK-RL.

Zu den Regelungen im Einzelnen:

Zu §§ 55 Absatz 5, 60 Absatz 4 und 65 Absatz 4 Teil B:

Die Änderungen in den Sätzen 2 bis 7 beschreiben die wesentlichen Fristen und Verfahrensschritte zwischen Medizinischem Dienst (MD) und Krankenhaus zur Umsetzung der stichprobenbasierten Kontrolle des Personaleinsatzes und sind analog zum Verfahrensablauf zur Einsicht in die Patientendokumentation:

1. MD fordert eine Liste aller Mitarbeitenden je Berufsgruppe an,
2. Krankenhaus übermittelt Liste aller Mitarbeitenden je Berufsgruppe,
3. MD zieht Stichprobe innerhalb von 14 Tagen,
4. MD übermittelt das Ziehungsergebnis unverzüglich an das Krankenhaus.

Dieser Verfahrensablauf benötigt einen gewissen Zeitraum, sodass in Satz 8 geregelt wird, dass abweichend von § 9 Absatz 2 Teil A die Frist zur Durchführung der Kontrolle erst mit der Bekanntgabe der Ziehungsergebnisse an das Krankenhaus beginnt.

Zu §§ 55 Absatz 7, 60 Absatz 6 und 65 Absatz 6 Teil B:

Mit der Regelung in Satz 10 sind die Fristen zur Vereinbarung des Kontrolltermins und zur Durchführung der Prüfung im Verhältnis zum § 9 Absatz 2 Teil A bereits konkretisiert worden, daher wird aus Klarstellungsgründen der zweite Halbsatz in Satz 9 gestrichen. Weiterhin wird in Satz 9 ergänzt, dass die Information über das Ziehungsergebnis vom MD unverzüglich an das Krankenhaus zu übermitteln ist.

3. Bürokratiekostenermittlung

Durch den vorgesehenen Beschluss entstehen keine neuen bzw. geänderten Informationspflichten für Leistungserbringer im Sinne von Anlage II zum 1. Kapitel VerfO und dementsprechend keine Bürokratiekosten

4. Verfahrensablauf

Am 2. Oktober 2024 begann die Arbeitsgruppe QK MD mit der Beratung zur Erstellung des Beschlusssentwurfes. In einer Sitzung wurde der Beschlusssentwurf erarbeitet und im Unterausschuss Qualitätssicherung beraten.

An den Sitzungen der AG und des Unterausschusses wurden gemäß § 136 Absatz 3 SGB V der Verband der privaten Krankenversicherung, die Bundesärztekammer, der Deutsche Pflegerat und die Bundespsychotherapeutenkammer beteiligt.

Stellungnahmeverfahren

Gemäß § 91 Absatz 5a SGB V wurde der Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Gelegenheit gegeben, zum Beschlussentwurf des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der MD-QK-RL Stellung zu nehmen, soweit deren Belange durch den Gegenstand des Beschlusses berührt sind.

Mit Beschluss des Unterausschusses Qualitätssicherung vom 4. Dezember 2024 wurde das Stellungnahmeverfahren am 5. Dezember 2024 eingeleitet. Die der stellungnahmeberechtigten Organisation vorgelegten Dokumente finden sich in **Anlage 1**. Die Frist für die Einreichung der Stellungnahme endete am 2. Januar 2025.

Die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit legte ihre Stellungnahme fristgerecht zum T. Monat JJJJ vor (**Anlage 2**).

[oder:] Die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit teilte mit Schreiben vom T. Monat JJJJ mit, keine Stellungnahme abzugeben (**Anlage 2**).

Die Auswertung der Stellungnahme wurde durch das Plenum in seiner Sitzung am 16. Januar 2025/durch den Unterausschuss Qualitätssicherung in seiner Sitzung am 29. Januar 2025 durchgeführt (**Anlage 3**).

Die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit wurde am 5. Dezember 2025 fristgerecht zur Anhörung im Rahmen des Stellungnahmeverfahrens eingeladen.

5. Fazit

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat in seiner Sitzung am TT. Monat 2025 beschlossen, die MD-QK-RL zu ändern.

Die Patientenvertretung und die Ländervertretung trägt/tragen den Beschluss nicht/mit.

Der Verband der privaten Krankenversicherung, die Bundesärztekammer, der Deutsche Pflegerat und die Bundespsychotherapeutenkammer äußerten keine Bedenken.

6. Zusammenfassende Dokumentation

Anlage 1: An die stellungnahmeberechtigte Organisation versandter Beschlussentwurf über eine Änderung der MD-QK-RL sowie versandte Tragende Gründe

Anlage 2: Stellungnahme/Schreiben des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit

Anlage 3: Tabelle zur Auswertung der Stellungnahme nebst anonymisiertem Wortprotokoll der Anhörung

Berlin, den TT. Monat 2025

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende
Prof. Hecken

BfDI | Postfach 1468 | 53004 Bonn

Gemeinsamer Bundesausschuss
Unterausschuss Qualitätssicherung

ausschließlich per E-Mail an:
qs@g-ba.de

Ihr Kontakt:

Herr Oster

Telefon: +49 228 997799 1310

E-Mail: Referat13@bfdi.bund.de

Aktenz.: 13-315/072#1487

(bitte immer angeben)

Dok.: 115529/2024

Anlage: -

Bonn, 10.12.2024

Änderung der MD-Qualitätskontroll-Richtlinie; Änderung in §§ 55, 60 und 65 Teil B

Sehr geehrte Frau Maag,
sehr geehrte Frau Pötter-Kirchner,
sehr geehrte Damen und Herren,

ich bedanke mich für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Zum oben genannten
Beschlusssentwurf sehe ich von einer Stellungnahme ab.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Oster

Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.